



## Aus dem Inhalt ...

- *Stellenausschreibung der Stadt Lich: Auszubildende/n Fachangestellte/r für Bäderbetriebe*
- *Stellenausschreibung der Stadt Lich: Mitarbeiter/innen für den Reinigungsdienst*
- *Erneute Gelegenheit für Fragen an die Gremien der Stadt Lich*
- *Stromspar-Check – einfach Wärme, Wasser & Strom sparen*
- *Brückensanierungsarbeiten im Stadtteil Muschenheim*
- *Straßenunterhaltungsarbeiten in der Straße »Auf der Bleiche« in Bettenhausen*
- *Elternkurs »Starke Eltern – Starke Kinder«*
- *Repair-Café am 15. Oktober 2024*
- *Seniorenachmittag der Stadt Lich am 3. November 2024 in Muschenheim*
- *Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat sowie Gesamtelternbeirat für die Kindertageseinrichtung der Stadt Lich*
- *Nachreichung zum Veranstaltungskalender Oktober 2024*
- *Übungen, Schulungsabende und sonstige Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lich*
- *Ankündigung von Baugrunduntersuchungen für die Trassenplanung*

## Erneute Gelegenheit für Fragen an die Gremien der Stadt Lich

Einwohner\*innen aus der Stadt Lich können in Kürze erneut Fragen zu allgemein interessierenden, kommunalpolitischen Themen stellen: Im Vorfeld der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Lich, die am Mittwoch, den 06.11.2024 stattfindet, wird erneut eine Bürger\*innen-Fragestunde stattfinden. Eine solche wird es fortan regelmäßig vor den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung geben. Hierdurch wird eine demokratische Möglichkeit geschaffen, mit der die Einwohner\*innen an politischen Prozessen unserer Stadt beteiligt werden.

Die Stadtverordnetenversammlung hatte im Sommer 2021 beschlossen, zukünftig Fragestunden für Interessierte anzubieten. **Sie findet unmittelbar 30 Minuten vor der jeweiligen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt (Beginn: 18.30 Uhr).**

Beantwortet werden Fragen zu Themen, die in den Wirkungsbereich der Stadt Lich fallen. Die Fragen müssen zur Vorbereitung dem Büro der Stadtverordnetenversammlung spätestens sieben Tage vor der Sitzung schriftlich (per E-Mail oder Post) eingereicht werden. Sie müssen sachlich formuliert sein und dürfen keine beleidigenden oder diskriminierenden Inhalte haben. Es muss klar erkennbar sein, wer die Frage stellt und an wen sich die Frage richtet.

Der Stadtverordnetenvorsteher entscheidet über die Zulässigkeit der Frage, er leitet und moderiert die Fragestunde und achtet auf das Einhalten der Zeitvorgabe – maximal ist eine halbe Stunde eingeplant. Die Gesamtredzeit für jede Person, die eine Frage stellt, ist auf fünf Minuten begrenzt, damit möglichst viele Fragen behandelt werden können. Eine Zusatzfrage oder Nachfrage ist zulässig, die auf die Gesamtredzeit angerechnet wird. Die anwesenden Stadtverordneten können Verständnisfragen an die Vortragenden Bürger\*innen stellen – die Fragestunde soll aber nicht zur umfassenden Diskussion genutzt werden.

Fragen zu Themen, die auf der Tagesordnung der anschließenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung stehen, sind zulässig, diese werden jedoch erst im Verlauf der Sitzung unter dem jeweiligen Tagesordnungspunkt beantwortet. Bei diesen Fragen können keine Nachfragen gestellt werden.



Wir suchen eine/n

### Auszubildende/n

für den Beruf

### Fachangestellte/r für Bäderbetriebe (m/w/d)

Ausbildungsbeginn ist der 01.08.2025

Ausbildungsdauer: 3 Jahre

**Wir bieten:** Leistungsorientierte Bezahlung, RMV JobTicket Premium, flexible Arbeitszeiten zur Unterstützung Ihrer Work-Life-Balance.

Die vollständige Stellenausschreibung sowie Informationen zu den Aufgaben und den Anforderungen finden Sie auf unserer Homepage unter [www.lich.de](http://www.lich.de)

Der Magistrat der Stadt Lich



Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere

### Mitarbeiter/innen

### für den Reinigungsdienst (m/w/d)

in Teilzeit mit individuell möglichen Wochenarbeitszeiten

**Wir bieten:** Eingruppierung in die EG 2 TVöD, leistungsorientierte Bezahlung, JobRad-Leasing, RMV JobTicket Premium, flexible Arbeitszeiten, Langzeitarbeitskonten mit attraktiven Verwendungsmöglichkeiten, Fort- und Weiterbildungen.

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie auf unserer Homepage unter [www.lich.de](http://www.lich.de)

Der Magistrat der Stadt Lich



Wer eine Frage stellen möchte, **muss diese bis spätestens Freitag, den 25. Oktober 2024**, an folgende Adresse schicken: Stadt Lich, Hauptamt, Herr Arnold, Unterstadt 1, 35423 Lich, E-Mail: [gremien@lich.de](mailto:gremien@lich.de)

## Stromspar-Check – einfach Wärme, Wasser & Strom sparen

Am Dienstag, den 15.10.2024 um 18.00 Uhr findet im Kultursaal des Bürgerhauses (Gießener Str. 26, 35423 Lich) eine Informationsveranstaltung zum Thema »Energiesparen« statt.

Die Informationsveranstaltung richtet sich an alle Interessierte, die sich über energiesparende Maßnahmen für die eigene Wohnung oder das eigene Haus informieren möchten. Bei der Veranstaltung erhalten Sie erste Strom-Spar Tipps und lernen das Projekt »StromSpar-Check« kennen. Für Haushalte mit geringem Einkommen gibt es die Möglichkeit, eine kostenlose, persönliche Beratung bei Ihnen zu Hause in Anspruch zu nehmen. Die Berater zeigen Ihnen, wo Sie genau Energie sparen können, ohne auf Komfort zu verzichten.

Bei allgemeinen Fragen zur Veranstaltung: Meredith Wicklund, Koordinatorin für Gemeinwesenarbeit – Tel.: 0151-7446 4922, E-Mail: [gwa-lich@zaug.de](mailto:gwa-lich@zaug.de)

Bei Fragen zum Projekt StromSpar-Check: Oliver Rabah, Lokalkoordinator des Projektes StromSpar-Checks – Tel.: 0641 95 22576, E-Mail: [SSC@zaug.de](mailto:SSC@zaug.de)

## Brückensanierungsarbeiten im Stadtteil Muschenheim

Im Zuge von Brückensanierungsarbeiten werden durch die beauftragte Baufirma ab dem 16. Oktober 2024 Reparaturarbeiten an der Fußgängerbrücke über den Welsbach in Muschenheim durchgeführt. Die Arbeiten werden in ca. 3 Wochen abgeschlossen sein.

Hierbei wird die Brücke über den Welsbach von der Baufirma angehoben und für die Sanierungsarbeiten abtransportiert. Für den Zeitraum der Instandsetzungsarbeiten steht kein Ersatz zu Verfügung, wir bitten Sie auf die Beschilderung vor Ort sowie auf dem Parkplatz »Bergermühle« zu achten.

Um einen zügigen Bauablauf zu gewährleisten, bitten wir für die ausführenden Arbeiten um Ihr Verständnis.

Der Magistrat der Stadt Lich

## Straßenunterhaltungsarbeiten in der Straße »Auf der Bleiche« in Bettenhausen

Im Zuge der laufenden Straßenunterhaltungsarbeiten werden durch die beauftragte Straßenbaufirma ab dem 14. Oktober 2024 Reparaturarbeiten im Bereich der Bushaltestelle »Auf der Bleiche« in Bettenhausen durchgeführt. Die Arbeiten werden in ca. 2 Wochen abgeschlossen sein.

Hierbei wird der Bereich zwischen Bushaltestelle bis zum Kreuzungsbereich »Auf der Bleiche / Wiesenweg« voll gesperrt eine entsprechende Umleitung wird eingerichtet. Die Haltestelle »Auf der Bleiche« entfällt für diese Zeit komplett, wir bitten Sie auf die Haltestelle »Obergasse« mit dem ALT (Anrufsammeltaxi) auszuweichen.

Um einen zügigen Bauablauf zu gewährleisten, bitten wir für die ausführenden Arbeiten um Ihr Verständnis.

Der Magistrat der Stadt Lich

## Elternkurs »Starke Eltern – Starke Kinder«

**Eine Veranstaltung des Kinderschutzbundes Orts- und Kreisverband Gießen in Kooperation mit der Kindertagesstätte & Familienzentrum Asklepios**

Es gibt viele Fragen, die im Zusammenleben mit Kindern auftreten. Viele Eltern erleben im Familienalltag Momente der Unsicherheit und Sorge. Keine Mutter und kein Vater sind perfekt – und Sie müssen es auch nicht sein, um Ihre Kinder auf dem Weg in ein eigenständiges Leben zu begleiten.

Was wir im Elternkurs zusammen machen möchten:

- sich mit anderen Eltern austauschen
- über Erziehung und Familie reden
- neue Ideen bekommen

**Termin: 28.10. bis 16.12.2024**

**Kursort: Kindertagesstätte und Familienzentrum Asklepios, Goethestraße 4a, Lich**

Alle Termine im Einzelnen: 28.10., 4.11., 11.11., 18.11., 25.11., 02.12., 9.12., 16.12.2024, **Uhrzeit: 19.00 – 21.00 Uhr**

Der Elternkurs ist kostenfrei.

Infos und Anmeldung unter Telefon 06404-65 779 60

## Repair-Café am 15. Oktober 2024

Die Seniorenbeiräte Lich und Pohlheim laden alle Seniorinnen und Senioren herzlich zu dem nächsten Treffen des Repair-Cafés **am Dienstag, dem 15. Oktober 2024 von 14.30 – 17.00 Uhr** in den Mehrzweckraum der Lebenshilfe, Grüninger Weg 26 in 35415 Pohlheim ein.

## Seniorenachmittag der Stadt Lich am 3. November 2024 in Muschenheim

Der Seniorenachmittag der Stadt Lich findet am Sonntag, den 3. November 2024 in der Sport- und Kulturhalle Muschenheim statt. Eingeladen sind alle Mitbürgerinnen und Mitbürger der Stadtteile Bettenhausen, Birklar, Langsdorf und Muschenheim ab 75 Jahre bzw. die, die in diesem Jahr noch ihr 75. Lebensjahr vollenden.

Der Magistrat der Stadt Lich

## Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat sowie Gesamtelternbeirat für die Kindertageseinrichtung der Stadt Lich

Aufgrund des §§ 27, 27a des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607 und der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 16.02.2023 (GVBl. S. 90), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lich in ihrer Sitzung am 16. September 2024 nachstehende

Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat sowie Gesamtelternbeirat für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Lich beschlossen:

### § 1 Allgemeines

1. Die Tageseinrichtung für Kinder hat nach § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Die Umsetzung dieses Bildungs- und Erziehungsauftrages erfolgt unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen.
2. Die Erziehungsberechtigten der Kinder in der Tageseinrichtung sind vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung zu unterrichten und angemessen zu beteiligen. Die Erziehungsberechtigten der Kinder und die pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtung für Kinder bilden gemäß § 26 HKJGB eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft. Die pädagogischen Fachkräfte sollen im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft auf einen regelmäßigen und umfassenden Austausch mit den Erziehungsberechtigten über die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder hinwirken.
3. Im Übrigen erfolgt die Beteiligung der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ergänzend zu §§ 27, 27a HKJGB nach den Bestimmungen dieser Satzung.

### § 2 Elternversammlung und Elternbeirat

1. Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, bilden die Elternversammlung.
  - a. Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten oder Personen, die an Stelle der Eltern für die Personensorge (§§ 1626 ff. BGB) für ein Kind verantwortlich sind.
  - b. Der Elternbeirat der Kindertageseinrichtung setzt sich aus den gewählten Elternbeiräten der einzelnen Betreuungsgruppen der Kindertageseinrichtung zusammen.
  - c. Elternbeiräte sind die für jede Betreuungsgruppe der Kindertageseinrichtung in den jeweiligen Betreuungsgruppen gewählten Vertreter der Elternschaft.
2. Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme pro Kind (Stimmberechtigung). Dabei handelt es sich um die Stimmberechtigten.
3. Wahlberechtigt sind alle geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten, die Stimmberechtigte sind, deren Kinder die Kindertageseinrichtung besuchen.
4. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden nicht besitzt, Mitglieder des Magistrates der Stadt Lich sowie Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung, in der sie tätig sind.
5. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden Stimmberechtigten jedoch geheim.
6. Die Beschlüsse der Elternversammlung und des Elternbeirates werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
7. Die Beschlussfähigkeit der Elternversammlung und des Elternbeirates ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten gegeben.

### § 3 Einberufung der Elternversammlung

1. Die Einrichtungsleitung hat zur Wahl einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen. Die Elternversammlung hat spätestens bis 31. Oktober des neuen Kindergartenjahres stattzufinden. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gefordert wird.
2. Die Elternversammlung wird für die Wahl der Elternbeiräte der einzelnen Betreuungsgruppen in die einzelnen Betreuungsgruppen der Kindertageseinrichtung aufgeteilt. Für jede Betreuungsgruppe wird ein Wahlausschuss gebildet und eine Wahl für eine/n Elternbeirat/rätin durchgeführt.

3. Der Elternbeirat kann im Benehmen mit der Einrichtungsleitung weitere Elternversammlungen einberufen.
4. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich. Die Einberufung ist zusätzlich durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekanntzumachen.
5. Die Einrichtungsleitung soll zu allen Elternversammlungen eingeladen werden.
6. Die Einrichtungsleitung informiert die Elternversammlung über die die Einrichtung betreffenden Fragen.
7. Im Falle größerer Einrichtungen für Kinder kann die Elternversammlung auch getrennt nach Gruppen einberufen werden.

#### § 4 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirates

1. Der Elternbeirat der Kindertageseinrichtung besteht aus den gewählten Elternbeiräten der einzelnen Betreuungsgruppen. Diese werden für die Dauer eines Kindergartenjahres bzw. bis zur Neuwahl eines neuen Elternbeirates gewählt.
2. Der Elternbeirat besteht aus einem/einer wählbaren Erziehungsberechtigten (Stimmberechtigten) und einem/einer entsprechenden Stellvertreter/in für jede in der Kindertageseinrichtung bestehenden Betreuungsgruppe. Jede Betreuungsgruppe wählt getrennt für sich einen Elternbeirat.
3. Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, sind ebenfalls stimmberechtigt.
4. Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Stimmberechtigten. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können jedoch nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
5. Der Wahlausschuss hat die Wahlberechtigung der Wähler/innen und Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen anhand einer ihm vom Träger bzw. der Kitaleitung der Kindertageseinrichtung erstellten Liste der Erziehungsberechtigten festzustellen. Dies kann z.B. durch Abgleich mit einer mit Unterschrift abgezeichneten Anwesenheitsliste geschehen.
6. Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten oder kandidieren. Für jede in der Kindertageseinrichtung bestehende Betreuungsgruppe sind wählbare Erziehungsberechtigte als Kandidaten für den Elternbeirat zu nominieren. Sollten sich keine Erziehungsberechtigten für die Nominierung zur Verfügung stellen, entfällt in dieser Betreuungsgruppe der Elternbeirat.
7. Der/die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen bereit sind, die Kandidatur anzunehmen. Vor der Wahl erhalten die Kandidaten/Kandidatinnen Gelegenheit zur Vorstellung und die Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen.
8. Die Wahlen für die Elternbeiräte erfolgen in getrennten Wahlgängen. Die Wahl kann, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen erfolgen. Geheime Wahlen erfolgen durch Abgabe eines von dem Träger vorgehaltenen in Form und Farbe gleich aussehenden Stimmzettels. Für jeden Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmzettel ohne Benennung einer/s Kandidatin/ten gelten als Stimmenthaltung. Alle Stimmzettel, die unklar sind, die einen Vorbehalt oder Vermerk enthalten oder mit einem Kennzeichen versehen sind, sind ungültig.
9. Bei Stimmgleichheit wird zusätzlich eine Stichwahl durchgeführt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in vorbereitete und den Kandidaten jeweils zur Ziehung vorgelegte Los.
10. Die Stimmzettel werden vom/von der Wahlleiter/in unverzüglich ausgezählt und das Ergebnis der Auszählung bekannt gegeben. Die Gewählten werden sodann vom/von der Wahlleiter/in gefragt, ob sie das Amt annehmen.
11. Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
  - a. die Bezeichnung der Wahl
  - b. Ort und Zeit der Wahl
  - c. die Anzahl aller Wahlberechtigten
  - d. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten
  - e. die Anzahl der verteilten Stimmzettel
  - f. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen
  - g. die Anzahl der ungültigen Stimmen
  - h. die Anzahl der Stimmenthaltungen
  - i. die Reihenfolge der stellvertretenden Elternbeiratsmitglieder.
 Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

12. Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschriften, sind von der Einrichtungsleitung aufzubewahren. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.

#### § 5 Stellung der Mitglieder des Elternbeirats

1. Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet mit der Neuwahl eines neuen Elternbeirates oder mit der Beendigung der Betreuung des Kindes in der jeweiligen Kindertageseinrichtung/-gruppe. Ferner scheidet aus dem Elternbeirat aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder ausgeschlossen wird.
2. Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig. Die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen führen ihre Tätigkeiten ehrenamtlich, überparteilich und ohne Ansehen von Stellung, Konfession und politischer Zugehörigkeit aus. Sie sollen im Rahmen der Erziehungspartnerschaft aller Beteiligten an der geistigen, seelischen und körperlichen Entwicklung der Kinder mitwirken, die Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder fördern und dazu beitragen, allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben (§ 26 HKJGB).
3. Dem Elternbeirat sind für seine Sitzungen und Veranstaltungen vom Träger der Kindertageseinrichtung Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen, sofern nicht dringende betriebliche Belange entgegenstehen. Die für die Arbeit des Elternbeirates erforderlichen Sachkosten übernimmt der Träger.
4. Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Ausgenommen davon sind nur offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die schon allgemein bekannt sind und ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Persönlichkeitsrechte und Datenschutz sind jedoch stets zu beachten (z.B. WhatsApp Gruppen der Eltern).
5. Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber der Träger und dem Personal der Kindertageseinrichtung stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Kindertageseinrichtung bleiben unberührt.

#### § 6 Ausschluss von Mitgliedern des Elternbeirats

Der Ausschluss aus dem Elternbeirat ist bei Pflichtverstößen oder bei Vertrauensverlust auf Antrag möglich.

1. Bei Pflichtverstößen kann ein Mitglied des Elternbeirates aus dem Elternbeirat ausgeschlossen werden. Solche Pflichtverstöße können sein:
  - Gesetzesverstöße, wie z.B. gegen Datenschutzrechte, Persönlichkeitsrechte, Geheimhaltungsregelungen, Satzungsregelungen usw.,
  - Amtspflichtverletzungen wie z.B. Rücksichtnahmepflichten, Verschwiegenheitspflichten, Interessenkollisionen, Eigennutz usw.,
  - Vertrauensmissbrauch, wiederholte Störungen usw.,
  - Sonstige Pflichtverstöße.
2. Der Ausschluss kann ebenso erfolgen, wenn das Vertrauen gegenüber einem Mitglied des Elternbeirats aus berechtigten oder schwerwiegenden Gründen nicht mehr gegeben ist. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag
  - von einem Drittel der wahlberechtigten Erziehungsberechtigten der betreffenden Betreuungsgruppe, die dieses Elternbeiratsmitglied gewählt haben,
  - der Hälfte aller wahlberechtigten Erziehungsberechtigten der Kindertageseinrichtung
  - der Hälfte der übrigen Elternbeiratsmitglieder,
  - des Trägers der Kindertageseinrichtung,
  - durch Mehrheitsbeschluss des Elternbeirates ohne Beteiligung des betroffenen Elternbeiratsmitgliedes.
 Mit einem solchen Beschluss endet die Elternbeiratsfunktion.

#### § 7 Geschäftsführung des Elternbeirats

1. Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n. Der/Die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat gegenüber der Kitaleitung und dem Träger und hat die vom Elternbeirat gefassten Beschlüsse auszuführen. Ferner hat der/die Vorsitzende des Elternbeirates den Elternbeirat über Gespräche mit dem Träger sowie andere erhaltene Informationen über Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung zu informieren.
2. Der Elternbeirat tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen des Elternbeirats beräumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirats zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich. Vertreter des Trägers und /oder die Leitung sowie das Fachpersonal der Kindertageseinrichtung können bei Bedarf zu der Sitzung des Elternbeirates eingeladen werden.
3. Über jede Sitzung des Elternbeirates ist ein Protokoll zu erstellen und den entsprechenden Teilnehmern/Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

### § 8 Aufgaben des Elternbeirats

1. Der Elternbeirat ist zur Vertretung der Belange der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen, zuständig. Der Elternbeirat hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alle Angelegenheiten, die die Tageseinrichtung für Kinder betreffen, zu erörtern und zu beraten. Er kann Vorschläge unterbreiten und, sofern Anhörungsrechte bestehen, Stellungnahmen abgeben.
2. Der Elternbeirat ist vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung anzuhören. Er kann von dem Träger und den in der Tageseinrichtung tätigen Fachkräften Auskunft über die Einrichtung betreffende Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten.
3. Der Elternbeirat ist zu folgenden Angelegenheiten anzuhören und muss Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme erhalten:
  - Festlegung, Änderung oder Ergänzung der pädagogischen Grundsätze (Konzeption) der Tageseinrichtung für Kinder sowie bei wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder,
  - Festlegung oder Änderung der Öffnungszeiten bzw. Betreuungszeiten unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen des HKJGB
  - Festlegung der Regelung der Ferientermine,
  - Änderung bzw. Festlegung der Kostenbeiträge,
  - Trägerwechsel
4. Der Elternbeirat kann bei besonderem Anlass von dem Träger und der Leitung der Kindertageseinrichtung Auskunft über Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung und Gespräche verlangen. Der Elternbeirat kann unter Berücksichtigung des bestehenden Anhörungsrechtes schriftlich Vorschläge unterbreiten.

### § 9 Zusammenarbeit zwischen Träger, Leitung und Elternbeirat

1. Zum Wohle der betreuten Kinder sollen Träger, Leitung und Elternbeirat zusammenarbeiten. Der Träger und die Einrichtungsleitung haben gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung von dessen Anhörungsrechten die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. Soweit der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem zuständigen Beschlussgremium der Stadt die Stellungnahme des Elternbeirats rechtzeitig in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.
2. Bei der Gestaltung von Veranstaltungen der Tageseinrichtung für Kinder ist zwischen, der Leitung und dem Elternbeirat Einvernehmen anzustreben.

### § 10 Gesamtelternbeirat

Nach § 27a Abs. 1 HKJGB kann aus allen Elternbeiräten im Stadtgebiet ein Gesamtelternbeirat gebildet werden. Dieser soll unter anderem dem Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Eltern der verschiedenen Licher Einrichtungen – auch in unterschiedlicher Trägerschaft – dienen.

Er setzt sich zusammen aus den/der Vorsitzenden des Elternbeirates der Kindertageseinrichtungen im Bereich der Stadt Lich. Sie sind die Vertreter/innen der einzelnen Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet.

Dem Gesamtelternbeirat gehören stimmberechtigt an:

- die Vorsitzenden bzw. deren Stellvertreter/innen der Elternbeiräte aus den Kindertageseinrichtungen im Bereich der Stadt Lich
- zwei von den Kitaleitungen der städt. Kindertageseinrichtungen gewählten Vertreter/innen
- ein Vertreter der Stadt Lich

Der Gesamtelternbeirat wählt für ein Kindergartenjahr aus den Reihen der Vertreter/innen der einzelnen Kindertageseinrichtungen eine/n Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/in sowie eine/n Schriftführer/in und dessen/deren Stellvertreter/in.

Sollte sich hierfür niemand zur Wahl stellen, kann auch ein gleichberechtigtes Dreier- bzw. Vierergremium als Vorstand gewählt werden. Die Wahl erfolgt per Handzeichen.

Der Vorsitzende lädt im Einvernehmen mit dem Träger zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie. Zur 1. Sitzung lädt der Träger ein.

Der Gesamtelternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zusammen. Er muss zusammentreten, wenn ein Drittel der Eltern, der Träger oder eine Einrichtungsleitung dies beantragen.

Die Angelegenheiten einzelner Kindertageseinrichtungen gehören nicht zur Zuständigkeit des Gesamtelternbeirates, sondern fallen in die Zuständigkeit der jeweiligen Elternbeiräte der betreffenden Kindertageseinrichtung.

Der Gesamtelternbeirat übernimmt Angelegenheiten nach § 8 Abs. 3, die alle Kinder im Stadtgebiet betreffen. Ferner können Anregungen und Vorschläge unterbreitet werden.

Der Gesamtelternbeirat fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

### § 11 Unterrichtung der Elternversammlung

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlung.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 11. Oktober 2024 mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Richtlinien vom 07.10.2011 treten außer Kraft.

gez. Dr. Julien Neubert, Bürgermeister

## Nachreichung für den Veranstaltungskalender Oktober 24

Auf folgende Veranstaltungen im Oktober möchten wir an dieser Stelle noch hinweisen:

### **Samstag, den 19.10.2024, 17.00 Uhr**

Kunstaussstellung: In Schwingung vom 19.10.24 bis 29.11.24

Vernissage// Nera Martens// Christa Geiger// Heidrun Siebenecker mit Handpanmusik von den Starschnupps

Ort: Kulturrestaurant Savanne, Schlossgasse 8, 35423 Lich

## Übungen, Schulungsabende und sonstige Veranstaltungen der Feuerwehren der Stadt Lich

### **Minifeuerwehr Birklar**

Übung am 14.10.2024, 16.30 Uhr

### **Minifeuerwehr Langsdorf**

Übung am 12.10.2024, 16.30 Uhr

### **Jugendfeuerwehr Langsdorf**

Übung am 14.10.2024, 17.30 Uhr

### **Einsatzabteilung Eberstadt**

Übung am 12.10.2024, 16.30 Uhr

Übung am 16.10.2024, 19.30 Uhr

Der Magistrat der Stadt Lich

# ANKÜNDIGUNG VON BAUGRUNDUNTERSUCHUNGEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG



## ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG IM BEREICH DER STADT LICH RHEIN-MAIN-LINK

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

Der Rhein-Main-Link ist eins dieser zentralen Netzausbauprojekte, um Deutschland bis 2045 klimaneutral mit Strom zu versorgen. Er bündelt vier Erdkabel-Gleichstromvorhaben und wird zukünftig bis zu acht Gigawatt regenerativ produzierten Strom von Niedersachsen nach Hessen transportieren. Neben der bereits im Gesetz (Bundesbedarfsplangesetz Nr. 82) verankerten Verbindung DC34 vom Netzverknüpfungspunkt (NVP) Suchraum Ovelgönne/Rastede/Westerstede/Wiefelstede zum NVP Bürstadt sieht der zweite Entwurf des Netzentwicklungsplans 2037/2045 die folgenden drei Verbindungen vor: DC35 vom NVP Suchraum Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede zum NVP Marxheim (Taunus) sowie die Offshore-Netzanbindungssysteme NOR-x-4/NOR-16-3 und NOR-x-8/NOR-16-5 mit den NVP im Suchraum Ried und in Kriftel. Maßgeblich für den Verlauf des Rhein-Main-Links ist ein sogenannter Präferenzraum, der von der Bundesnetzagentur erstmalig für Erdkabel-Gleichstromvorhaben ermittelt wurde.

Für die Trassenplanung und Erstellung der Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren müssen durch Amprion Vorarbeiten ausgeführt werden. Diese Vorarbeiten sind gemäß § 44 Abs. 1 EnWG durchführbar, um eine Planungsgrundlage zu schaffen. Dazu zählen Baugrunduntersuchungen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse zu erlangen.

### GEOTECHNISCHE VORARBEITEN

**Auspflöckung:** Alle Untersuchungspunkte, das heißt Ansatzpunkte der Bohrungen und Sondierungen, werden im Vorfeld der Arbeiten eingemessen und mittels farblich gekennzeichnete Holzpflocke markiert („ausgepflockt“). Diese werden im Anschluss an die Untersuchungen wieder vollständig entfernt.

**Kleinbohrung:** Ziel der Kleinbohrungen ist es, mittels Bodenproben Informationen über die Bodenbeschaffenheit zu sammeln. Bestimmt werden soll unter anderem die Schichtdicke, die Schichtzusammensetzung, die Lagerungsdichte und der Eindringwiderstand. Unter Kleinbohrungen werden daher mehrere Aufschlussverfahren wie zum Beispiel Rammsondierungen oder Rammkernsondierungen zusammengefasst. Wir führen sie in der Regel mit kleinen Bohrräupen, im Ausnahmefall auch mit handgeführten Schlaggeräten (Pürckhauer) durch. Die entnommene Bodenprobe hat einen Durchmesser von bis zu neun Zentimetern und ist fünf bis sieben Meter tief. Die Geräte und die Aufstellflächen (circa drei mal drei Meter) wählen wir so, dass wir Einwirkungen auf den Boden und mögliche Flurschäden so gering wie möglich halten. Kleinbohrungen dauern in der Regel nur wenige Stunden, sodass wir Ihre Flächen nur einen Tag lang in Anspruch nehmen müssen. Sollte eine erneute Beanspruchung, zum Beispiel witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer\*innen und Nutzungsberechtigten jedoch rechtzeitig vorab. Nach Abschluss der Bohrung werden wir das Bohrloch fachgerecht verschließen.

**Zuwegung zu Kleinbohrungen:** Die Zuwegungen zu den Bohrpunkten planen wir so, dass wir überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche, oder gegebenenfalls auch private Wege nutzen. Einige Punkte werden wir nicht direkt über feste Wege anfahren können, sodass wir in diesen Fällen auch Acker- und Grünflächen nutzen müssen.

**Kernbohrungen:** Um den Baugrund in einer größeren Tiefe zu untersuchen, beispielsweise um die Bauweise für die Querung von Infrastrukturen festzulegen, wenden wir Kernbohrungen an. Bei Kernbohrungen müssen die Flächen im Vorfeld auf Kampfmittelverdacht untersucht werden. Die Kampfmittelerkundung bei einer Kernbohrung führen wir in der Regel mit einer an einem Minibagger befestigten Bohrschnecke aus. Wenn sichergestellt ist, dass keine Kampfmittel vorhanden sind, beginnen wir unter Freigabe der zuständigen Behörden mit der eigentlichen Kernbohrung. Wir bohren dabei mit einem Durchmesser von circa 14 Zentimetern. Wir erreichen in der Regel Tiefen von etwa 20 Metern; in Einzelfällen können auch Tiefen von etwa 40 Metern erforderlich werden. Für die Kernbohrungen wird die Fläche mit einem auf Ketten geführten Bohrgerät oder Lkw befahren. Wenn wir die Bohrung abgeschlossen haben, verfüllen wir das Bohrloch mit einem geeigneten Material, sodass Sackungen an der Oberfläche oder Veränderungen der hydrogeologischen Eigenschaften ausgeschlossen werden können. Kernbohrungen dauern auf Grund ihrer Tiefe drei bis vier Tage, danach stehen Ihnen die Flächen wieder frei zur Verfügung. Sollten wir Ihre Flächen beispielsweise witterungsbedingt länger oder erneut beanspruchen müssen, werden wir Sie vorab rechtzeitig informieren.

**Zuwegung zu Kernbohrungen:** Wie bei der Kleinbohrung nutzen wir soweit möglich vorhandene Wege, um zu der erforderlichen Arbeitsfläche zu gelangen, die wir dann mit den beschriebenen Geräten in Anspruch nehmen. Für die Kernbohrungen benötigen wir eine Arbeitsfläche von etwa zehn mal zehn Metern. An den Kernbohrpunkten werden wir zum Teil ergänzende Ramm- oder Drucksondierungen (siehe unten) vornehmen, die jedoch keine zusätzliche Arbeitsfläche benötigen.

**Grundwassermessstellen:** Um die Hydrogeologie der Flächen zu untersuchen und zu prüfen, ob später während der Baumaßnahme Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sind, werden wir einzelne Kernbohrungen zu Grundwassermessstellen ausbauen. Kleinbohrungen werden wir im Einzelfall zu Rammfiltermessstellen ausbauen. Hierzu bringen wir in die Bohrlöcher Filterrohre und Filterkies ein. Den Kopf der Messstelle legen wir in der Regel über Flur an und machen diesen durch eine entsprechende Markierung in der Umgebung erkenntlich. Egal ob Grundwasser- oder Rammfiltermessstelle - die Lage werden wir so wählen, dass eine Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche weiterhin ohne oder nur mit geringer Einschränkung möglich ist. Die Daten der Grundwassermessstellen werden wir in regelmäßigen Abständen auslesen. Daher müssen sie während der gesamten Baumaßnahme fußläufig zugänglich bleiben.

**Drucksondierung (CPT):** Um eine Drucksondierung (CPT) vorzunehmen, drücken wir eine kegelförmige Spitze mit einer definierten Geschwindigkeit in den Boden. Die Spitze hat dabei eine Fläche von etwa 15 Quadratzentimetern. Auch bei der CPT haben wir das Ziel, Rückschlüsse auf die Baugrundverhältnisse zu ziehen. Eine Sonde misst dafür den Spitzendruck und die Mantelreibung, die bei der Drucksondierung entstehen. Wir sondieren in einer Tiefe von 20 bis maximal

40 Metern. Um den nötigen Einpressdruck erzeugen zu können, sind die CPT-Geräte auf einem Lkw oder auf einem Raupenfahrzeug montiert. Die CPT nimmt höchstens so viel Fläche in Anspruch wie eine Kernbohrung. Drucksondierungen dauern in der Regel nur wenige Stunden, sodass wir Ihre Flächen nur einen Tag lang in Anspruch nehmen müssen. Sollte eine längere oder erneute Beanspruchung, zum Beispiel witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir Sie rechtzeitig vorab. Wenn wir die Sondierung abgeschlossen haben, werden wir das entstandene Loch wieder fachgerecht verschließen.

**Schürfe:** In Einzelfällen werden wir zur bodenkundlichen Kartierung mit einem Minibagger Schürfe mit einer Tiefe von etwa eineinhalb bis zwei Metern anlegen. Nachdem die einzelnen Bodenschichten erfasst sind, werden wir die Schürfe wieder fachgerecht entsprechend der ursprünglichen Horizontierung verfüllen. Diese Maßnahme dauert in der Regel einen Tag. Sollte eine längere oder erneute Beanspruchung, zum Beispiel witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir Sie rechtzeitig vorab.

**Kampfmittelerkundung:** Vor Durchführung der zuvor genannten Maßnahmen erkunden wir den Untersuchungspunkt auf Kampfmittel. So stellen wir sicher, dass Kampfmittel keine Gefahr für die Erkundungsarbeiten darstellen. Die Kampfmittelerkundung erfolgt in den überwiegenden Fällen mittels Handgeräte von der Oberfläche aus. In Einzelfällen können weitere Maßnahmen wie Schneckenbohrungen (siehe oben) erforderlich werden. Im Falle eines Kampfmittelfundes werden wir die erforderlichen Bergungsarbeiten im Anschluss an eine Fachfirma vergeben. Hierzu kann gegebenenfalls der Einsatz von Fahrzeugen erforderlich sein. Diese Arbeiten werden wir einige Tage vor den eigentlichen Erkundungsmaßnahmen durchführen. In der Regel werden wir die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb weniger Tage abschließen.

**Geophysikalische Untersuchungen:** Geophysikalische Untersuchungen dienen der Erkundung des Untergrundes mittels messtechnisch-physikalischer Methoden von der Oberfläche aus. Hierbei werden zum Beispiel Bodenschichten, Hohlräume und Auflockerungen untersucht, indem der elektrische Widerstand des Bodens gemessen wird. Dabei werden je nach Methode Schall- oder elektrische Signale in den Boden gesendet und die zurückkehrenden Signale mithilfe von Sensoren und Kabelsystemen erfasst, um Rückschlüsse auf die Beschaffenheit des Untergrunds zu ziehen.

## ARCHÄOLOGISCHE VORUNTERSUCHUNGEN

Archäologische Voruntersuchungen spielen für uns eine entscheidende Rolle, um sicherzustellen, dass unser Bauvorhaben oder auch bereits die vorbereitenden Erkundungsmaßnahmen wie zuvor benannt keine archäologisch bedeutenden Funde gefährden. Dazu gehören Prospektionen und andere Methoden, um beispielsweise kulturgeschichtlich bedeutsame Objekte oder Artefakte zu identifizieren und Informationen über die darunter liegenden Strukturen zu sammeln, bevor wir mit den eigentlichen Vorarbeiten beginnen.

**Begehungen:** Bei dieser Technik werden archäologische Stätten oberirdisch untersucht, um Hinweise auf potenzielle unterirdische Strukturen zu entdecken. Durch visuelle Inspektionen (Geländebegehungen) von Geländeformationen, Vegetation, Bodenmerkmalen und Artefakten können Archäologen mögliche Standorte von verborgenen Fundstellen identifizieren. Durch das Auflesen und Kartieren von Artefakten auf der gepflegten, geegten und gut abgereinigten Ackeroberfläche können Fundstellen datiert werden und Aussagen über ihre Ausdehnung und mögliche Verlagerungsprozesse getroffen werden. Hier kommen ggf. Handgeräte, wie zum Beispiel Metalldetektoren, zum Einsatz.

**Magnetometrie oder Geomagnetik:** Die Magnetometerprospektion in der Archäologie nutzt Magnetfeldmessungen, um unterirdische eisenhaltige Strukturen wie Mauerreste oder Gräben zu lokalisieren, ohne

den Boden zu durchgraben. Diese Methode ist effektiv, um Artefakte oder bauliche Überreste zu entdecken, und trägt zur Schonung archäologischer Stätten bei. Hier kann ein Handwagen, welcher von einer Person oder einem Quad gezogen wird, zum Einsatz kommen.

**Georadar (Ground Penetrating Radar - GPR):** Georadar sendet elektromagnetische Impulse in den Boden und misst die reflektierten Signale. Diese Methode kann verwendet werden, um Schichtungen im Boden, Gräber, Mauerreste und andere Strukturen zu identifizieren. Georadar ermöglicht eine schnelle Erfassung großer Flächen, ist jedoch auf die Beschaffenheit des Bodens und die Tiefe der Strukturen beschränkt. Hier kann ein Handwagen, welcher von einer Person oder einem Quad gezogen wird, zum Einsatz kommen.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essenzieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die geotechnischen und archäologischen Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen Gegebenheiten (Topographie, Gewässer, Boden, Grundwasser etc.), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig ist.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer\*innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

## ANFANG NOVEMBER 2024 BIS ANFANG FEBRUAR 2025

Alle Arbeiten werden unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vorgenommen. Gleichzeitig werden diese von einem Bodenkundler begleitet.

Für die Durchführung der vorgenannten Untersuchungen kann es punktuell erforderlich sein, Rückschnitte von Bewuchs vorzunehmen. Rückschnittarbeiten werden von uns stets nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang durchgeführt. Zum Erreichen der Untersuchungspunkte (in der Regel durch Erkundungstrupps und Raupenfahrzeuge) werden Zuwegungen zu diesen notwendig. Es werden hierzu überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche oder gegebenenfalls auch private Wege genutzt, die möglicherweise temporär ertüchtigt werden müssen. Die Anfahrt erfolgt entsprechend der Bodenbeschaffenheit.

Mit den Arbeiten haben wir die Planungsgemeinschaften Arbeitsgemeinschaft Arcadis | ILF - R-M-L, c/o Arcadis Germany GmbH, Europaplatz 3, 64293 Darmstadt sowie Ingenieurgemeinschaft Teamplan FBGM, Pforzheimer Str. 128b, 76275 Ettlingen beauftragt. Sie wurden von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigt. Rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümer\*innen und ggf. Nutzungsberechtigte über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken noch einmal individuell informiert.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer\*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Bei allen Vorarbeiten setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt ein. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem, die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer\*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für ihr Verständnis.

Für Rückfragen zur Bekanntmachung stehen wir Ihnen gern über unsere Telefonhotline unter der Rufnummer: **06251 8263288** im Zeitraum von

**Montag bis Freitag: 09.00 – 18.00 Uhr**

zur Verfügung.

Sie können uns auch gerne eine Rückrufbitte zukommen lassen, wir kontaktieren Sie dann kurzfristig. Hinterlassen Sie uns dazu bitte Ihre Telefonnummer und den Terminwunsch für einen Rückruf.

## **DIE FOLGENDEN FLURSTÜCKE IM BEREICH DER STADT LICH SIND VON DEN VORARBEITEN BETROFFEN:**

Wir weisen darauf hin, dass nicht alle Flurstücke in den unten genannten Fluren zwangsläufig für die Vorarbeiten in Anspruch genommen werden. Der genaue Bedarf ergibt sich vor Ort. Eine Liste der in Anspruch zu nehmenden Flurstücke finden Sie nachfolgend und auf unserer Projektwebsite:



[rhein-main-link.amprion.net/Mediathek/Bekanntmachungen/Baugrunduntersuchungen-2024-2025-\(November-Februar\)/](https://rhein-main-link.amprion.net/Mediathek/Bekanntmachungen/Baugrunduntersuchungen-2024-2025-(November-Februar)/)

**Flur 26**  
1, 2, 5, 6, 8, 10

**Flur 31**  
1

**Flur 32**  
17, 18, 20, 22, 23, 24, 26, 27, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 38/2, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47

### **Gemarkung: Arnsburg**

**Flur 3**  
21, 24

**Flur 4**  
8

### **Gemarkung: Eberstadt**

**Flur 2**  
4, 6, 7, 8, 9, 10, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 25

**Flur 12**  
2, 3, 4, 5/1, 5/2, 5/3, 5/4, 6/1, 6/2, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17/1, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 41, 43

### **Gemarkung: Muschenheim**

**Flur 21**  
41/2, 64, 65, 66

**Flur 23**  
1, 2, 3, 4/1, 4/2, 5, 6, 7

**Flur 24**  
4, 6, 7, 8, 12, 13

**Flur 25**  
1, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12